

Richtlinie zur Sorgfaltspflicht gegenüber Nachhaltigkeitsunternehmen (CS3D)

Stellungnahme zu aktuellen Auswirkungen auf Private-Equity-Fonds

Die Branche, die wir vertreten:

Manager von Private-Equity-, Venture-Capital- und Infrastrukturfonds betreiben "Alternative Investmentfonds", die:

- **Anlagemöglichkeiten** für langfristige Anleger wie Pensionsfonds oder Versicherer bereitstellen, die Renditen für die Bürgerinnen und Bürger erwirtschaften, die auf sie angewiesen sind;
- **Eigenkapital für Unternehmen** aller Branchen, von Start-ups bis hin zu etablierten Unternehmen, die Finanzmittel benötigen zur Verfügung stellen, um ihre täglichen Herausforderungen zu meistern.

Unser Sektor unterstützt fast 25.000 Unternehmen in Europa, von denen fast 18.000 KMU sind, und sichert 10 Millionen Arbeitsplätze in europäischen Ländern.

Sie unterfallen dem CS3D-Geltungsbereich - sowohl als juristische Personen als auch als (manchmal Mehrheits-) Investoren in Unternehmen, die in den Geltungsbereich des Richtlinienentwurfs fallen.

Unsere Industrie unterstützt zwar die allgemeinen Ziele des Richtlinienentwurfs, ist jedoch zutiefst besorgt über einige Bestimmungen des CS3D-Vorschlags und befürchtet, dass der von der Kommission vorgelegte Vorschlag, wenn es keine grundlegenden Änderungen gibt, erheblichen Bedenken hinsichtlich der Wettbewerbsfähigkeit der EU – und der Mitgliedstaaten – begegnen wird. Wir fordern die politischen Entscheidungsträger nachdrücklich auf, Maßnahmen zu ergreifen, damit der Vorschlag die Realität der Investitionen in der gesamten EU besser widerspiegelt und dass der Vorschlag besser an das bestehende EU-Recht angepasst wird.

In dieser kurzen Notiz listen wir unsere Hauptanliegen aus einer Vogelperspektive auf:

I. Mehrheitsbeteiligung und Due-Diligence-Anforderungen

Derzeitiger Text: Aktiengesellschaften, die sich mit Mehrheit an einem von der Regelung erfassten Unternehmen beteiligen, müssen diese als "Tochterunternehmen" betrachten (Artikel 3 Buchstabe d) und würden daher den erhöhten Sorgfaltspflichten einer Muttergesellschaft unterliegen.

Auswirkung: Die derzeitige Definition des Begriffs "Tochtergesellschaft" schafft eine grundlegende Verwirrung zwischen Finanzinvestitionen und strategischen Handelsgruppenverbindungen und stellt eine erhebliche Belastung für die Fähigkeit von Private Equity dar, Kapital in Unternehmen zu investieren. Die Bestimmung ist für Unternehmen, die eine Mehrheitsbeteiligung an eben solchen Unternehmen übernehmen, nicht praktikabel und würde lange bewährte (und erfolgreiche) Anlagemodelle für Anlageverwalter und damit für ihre Anleger (Pensionsfonds, Versicherer usw.) viel weniger attraktiv machen.

Lösung: Wir schlagen vor, klarzustellen, dass die Definition von "Tochtergesellschaft" nur für das Eigentum an Handelsgruppen und nicht für Finanzinvestitionen gilt. Dies würde sicherstellen, dass Start-ups, Scale-ups und etabliertere Unternehmen, die Private-Equity-Investitionen erhalten, als das betrachtet werden, was sie sind – nämlich Unternehmen, die eine Finanzierung aus externen Fonds erhalten, und keine Tochtergesellschaften eines Mutterkonzerns/Konglomerats sind.

II. Wertschöpfungskette vs. Lieferkette

Aktueller Text: Die Pflichten für Unternehmen und Finanzdienstleister (einschließlich Eigenkapitalinvestoren) zielen derzeit auf ihre "Wertschöpfungsketten" ab. Im konkreten Fall umfasst der Begriff „Wertschöpfungskette“ für Finanzdienstleister, "die Aktivitäten der Kunden, die solche Kredite, Kredite und andere Finanzdienstleistungen erhalten, und anderer Unternehmen, die derselben Gruppe angehören und deren Aktivitäten mit dem betreffenden Vertrag verbunden sind".

Auswirkung: Der Definition mangelt es an Klarheit, da nicht ersichtlich ist, worin die Sorgfaltspflicht für einen Erbringer von Finanzdienstleistungen liegen würde - und da der Wortlaut der Klausel "mit dem betreffenden Vertrag verbunden" keinen ausreichenden Hinweis darauf gibt, welche Dienstleistungen abgedeckt sind. Dies könnte zu einer Situation führen, in der der Vorschlag in jeder erdenklichen Situation Anwendung findet, was zu einem Maß an Unsicherheit und Bedenken hinsichtlich der Rechtsstreitigkeiten führen könnte, dass die EU als Ganzes zu einem sehr unattraktiven Investitionsziel machen könnte.

Lösung: Wir unterstützen den in den Beratungen des Rates eingeführten Ansatz, den Begriff "Wertschöpfungskette" in "Lieferkette" zu ändern. Dies würde einen klaren Grenzwert für die Due Diligence einführen und die immer komplexere Frage beseitigen, ob ein Portfoliounternehmen Teil der Wertschöpfungskette des Managers ist.

III. Überlappende Anforderungen

Kontext: Für Finanzdienstleistungsunternehmen verpflichtet die Sustainable Finance Disclosure Regulation (SFDR), die noch nicht vollständig in Kraft getreten ist, bereits EU-regulierte Vermögensverwalter und Finanzberater sowie bestimmte Vermögensverwalter aus Nicht-EU-Ländern, Nachhaltigkeitsrisiken bei ihren Anlageentscheidungen zu berücksichtigen.

Auswirkung: Es ist ein Grundsatz der guten Regulierung für generische Regeln, wie die in CS3D, die bereits bestehenden (und in diesem Fall neue) speziellen und gezielten "lex specialis"-Regeln wie die in SFDR zu respektieren. Daher gibt der Vorschlag Anlass zu großen Bedenken hinsichtlich der Tragfähigkeit des Investitionsumfelds in der EU, da er (i) Unsicherheit darüber schafft, wie die Vorschriften zusammenwirken werden, insbesondere wenn die Vorschriften nicht EU-weit kohärent umgesetzt werden; (ii) es Managern erschweren, Investitionen in Unternehmen zu tätigen, die etwas bewirken können – insbesondere im Innovationssektor.

Lösung: Um Inkohärenz zu vermeiden, sollte die Anwendung des CS3D für die Private-Equity-Branche darauf abzielen, die eigenen Geschäftstätigkeiten des Verwalters als Geschäftseinheit zu beschränken, während seine Investitionstätigkeiten, die bereits unter die SFDR fallen, vom Anwendungsbereich der Richtlinie ausgenommen werden sollten.

Für weitere Informationen

Hier finden Sie [unser allgemeines Positionspapier](#)

Hier finden Sie unser [gesondertes Positionspapier](#) zu den Konflikten zwischen CS3D und SFDR